



## Information zu den Gebühren Folgeanträge 2009/2010

Fachabteilung 5  
Zentrale Gebührenstelle  
Thalkirchner Straße 106 / II  
80337 München

Telefax (089) 233 2 52 97  
Telefax (089) 233 2 08 67

Öffnungszeiten / Sprechzeiten:  
Montag 8.30 – 12.00 Uhr  
Dienstag 13.30 – 17.00 Uhr  
Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr

## Kindertageseinrichtungsjahr vom 01. September 2009 bis 31. August 2010

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

Ihr Kind hat im zurückliegenden Kindertageseinrichtungsjahr 2008/2009 eine städtische Kindertageseinrichtung besucht und besucht diese nun auch im neuen Einrichtungsjahr 2009/2010.

Das Schul- und Kultusreferat, Fachabteilung 5 – Zentrale Gebührenstelle möchte Ihnen deshalb mit diesem Schreiben nochmals die wichtigsten Informationen zu den anfallenden Gebühren für den Besuch an städtischen Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stellen.

Für die Gebühren in städtischen Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindertageszentren, Kooperationseinrichtungen, Kindertagesstätten, Horte und Tagesheime) gilt seit 01.09.2006 die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung.

Sie können diese Satzung in Ihrer Kindertageseinrichtung einsehen oder auch im Internet (unter [www.muenchen.de](http://www.muenchen.de)) aufrufen.

Für den Platz in einer städtischen Kindertageseinrichtung fallen monatliche Besuchsgebühren sowie gegebenenfalls Verpflegungsgeld an. Die Besuchsgebühr kann auf Antrag ermäßigt werden. Die monatlichen Beträge entnehmen Sie bitte der Anlage zu diesem Informationsblatt. Eine Verpflegungsgeldübersicht finden Sie auf Seite 3 dieses Informationsblattes.

### **Hinweise zur Gebührenermäßigung:**

- Wenn Sie eine Gebührenermäßigung beantragen möchten, so füllen Sie bitte das Antragsformular, das Sie zusammen mit diesem Merkblatt erhalten haben, vollständig und gut leserlich aus und geben dieses zusammen mit den maßgeblichen Einkommensnachweisen (bitte in einem verschlossenen Kuvert) an Ihrer Kindertageseinrichtung ab. Sie können Ihren Antrag auch per Post direkt an die Zentrale Gebührenstelle übersenden. Geben Sie bitte immer Ihre Kassenkontonummer an.

- Für die einkommensabhängige Festsetzung Ihrer Besuchsgebühren benötigen wir Nachweise über die maßgeblichen Einkünfte der Sorgeberechtigten, die in Haushaltsgemeinschaft mit dem Kind leben. Maßgeblich sind die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Tageseinrichtungsjahres liegt, für das die Gebühren festzusetzen sind. Für das Tageseinrichtungsjahr 2009/2010 benötigen wir daher die vollständigen **Einkommensbelege für das Kalenderjahr 2007:**
  - dies ist i. d. R. der Einkommensteuerbescheid 2007 vom Finanzamt (**Kopie aller Seiten**) sowie evtl. Nachweise über zusätzliche Einkünfte 2007 (z.B. Wohngeld, Ehegatten- und Kindesunterhalt, geringfügige Beschäftigung, Renten, etc.)
  - ansonsten, wenn Sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, die Lohnsteuerkarten 2007 (Zeitraum 01.01.2007 – 31.12.2007) sowie evtl. Nachweise über zusätzliche Einkünfte 2007 (z.B. Wohngeld, Ehegatten- und Kindesunterhalt, geringfügige Beschäftigung, Renten, etc.) bzw. eine formlose schriftliche Mitteilung, dass Sie 2007 keine zusätzlichen Einkünfte hatten.
- Sollten Sie keine dieser Einkünfte gehabt haben, so belegen Sie bitte, wovon Sie im Kalenderjahr 2007 Ihren Lebensunterhalt bestritten haben (z.B. Leistungen nach SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt), Leistungen nach SGB II bei Arbeitslosigkeit („Hartz IV“), Sozialgeld, Krankengeld, geringfügige Beschäftigung, Erziehungsgeld, Elterngeld, Unterstützungsleistungen durch Dritte, etc.).
- Eine **Geschwisterermäßigung** für weitere Kinder, die in Ihrer Familie leben, können Sie beantragen, wenn diese ebenfalls eine städtische Kindertageseinrichtung oder eine der folgenden nicht-städtischen Einrichtungen (nicht-städtische Kinderkrippe, Kindertagesstätte, Kooperationseinrichtung, Tagesheim, Hort, Mittagsbetreuung, Kinderzentrum, vergleichbare Eltern-Kind-Initiative) besuchen. Tragen Sie die Kindertageseinrichtung in das Antragsformular ein und legen Sie eine Bestätigung der nicht-städtischen Einrichtung mit dazu. Eine Geschwisterermäßigung kann einkommensunabhängig erfolgen, der Antrag ist jedes Jahr **neu** zu stellen.  
Beachten Sie bitte bei Mittagsbetreuungen: Es werden nur von der Landeshauptstadt München geförderte Mittagsbetreuungen für Grund- und Förderschüler der Klassen 1 bis 4 anerkannt.
- **Abgabefrist:** Stellen Sie Ihren Antrag auf Gebührenermäßigung bitte bis spätestens **31.12.2009**. Liegt uns bis zum 31.12.2009 kein Antrag mit den entsprechenden Unterlagen vor, so erhalten Sie einen Bescheid mit der gemäß Ihrer Buchungszeit regulären Gebühr. Geht der vollständige Antrag bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres (**31.08.2010**) nachträglich bei uns ein, wird rückwirkend zum 01.09.2009 entsprechend Ihrer Einkünfte die Gebühr ermäßigt. Die Ermäßigung kann aber nur dann erfolgen, wenn alle Nachweise der maßgeblichen Einkünfte von Ihnen erbracht sind.
- Bis zum Erlass eines neuen Gebührenfestsetzungsbescheides gelten die im vorangegangenen Tageseinrichtungsjahr 2008/2009 festgesetzten Besuchsgebühren vorläufig weiter. Sobald uns Ihre neuen Antragsunterlagen vorliegen bzw. diese abschließend geprüft wurden, erhalten Sie einen Gebührenfestsetzungsbescheid für das Tageseinrichtungsjahr 2009/2010 mit der entsprechenden Abrechnung der Forderungen. Entstandene Über- oder Unterzahlungen werden verrechnet.
- Für Auskünfte zum Zahlungsverkehr (Abbuchung, Rückstände, Verrechnungen, Mahnungen, Ratenzahlung) ist ausschließlich das Kassen- und Steueramt München, Herzog-Wilhelm-Str. 11, 80331 München, zuständig.

➤ Auskünfte zur Gebührenermäßigung:

Wenn Sie zur Gebührenermäßigung noch Fragen haben, rufen Sie uns bitte an, wir helfen Ihnen jederzeit gerne weiter. Sie erhalten die Telefonnummer Ihres(r) Sachbearbeiters(in) an der Kindertageseinrichtung.

Beachten Sie bitte, dass die telefonische Erreichbarkeit unserer Mitarbeiter/Innen nicht mit den Öffnungszeiten der Zentralen Gebührenstelle gleichzusetzen ist. Ihre(n) Sachbearbeiter(in) erreichen Sie telefonisch oftmals besser außerhalb der Öffnungszeiten.

➤ Bestätigung für das Finanzamt:

Bewahren Sie Ihren Gebührenbescheid bitte sorgfältig auf. Der Bescheid wird bei Ihrer Einkommensteuererklärung zusammen mit den entsprechenden Kontoauszügen vom Finanzamt in der Regel als Nachweis Ihrer Kinderbetreuungskosten anerkannt.

(Kostenpflichtige) Bestätigungen Ihrer Zahlungen erhalten Sie vom Kassen- und Steueramt München.

### Das Verpflegungsgeld:

Auch im kommenden Kindertageseinrichtungsjahr 2009/2010 gelten folgende Verpflegungsgelder:

Einrichtungsart:		Tägliches Verpflegungsgeld:	Monatliches Verpflegungsgeld:
Kinderkrippen	⇒ tgl. bis zu 6 Stunden	2,70 €	54,00 €
	⇒ tgl. mehr als 6 Stunden	3,00 €	60,00 €
Kindergärten		2,90 €	58,00 €
Horte und Tagesheime		3,10 €	62,00 €
Kooperationseinrichtungen und Kindertageszentren	für Kinder im Krippenalter:		
	⇒ tgl. bis zu 6 Stunden	2,70 €	54,00 €
	⇒ tgl. mehr als 6 Stunden	3,00 €	60,00 €
	für Kinder im Kindergartenalter:	3,40 €	68,00 €
	für schulpflichtige Kinder:	3,60 €	72,00 €

Liegt die Buchungszeit für Kinder in Kinderkrippen und Kinderkrippenkinder, die Kindertageszentren und Kooperationseinrichtungen besuchen, außerhalb der Mittagessenszeit von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr, so beträgt das tägliche Verpflegungsgeld 1,00 €.

Das Verpflegungsgeld ist in einem Betrag für jeden Monat pauschal für 20 Besuchstage zu entrichten.

Wenn Sie Ihr Kind für 5, 10, 15 oder 20 zusammenhängende Besuchstage bei Ihrer Kindertageseinrichtung **rechtzeitig vorher** vom Essen abmelden, bezahlen Sie nur das anteilige Verpflegungsgeld. Einzelne Fehltage können leider nicht berücksichtigt werden.

Achtung: Aus EDV- und buchungstechnischen Gründen wirken sich etwaige Gutschriften beim Verpflegungsgeld erst im Folgemonat aus bzw. kann es, wenn die Fehltage erst am Monatsende angefallen sind, zwei Monate dauern, bis Sie die entsprechende Gebühr erstattet bekommen.

**Sonderfälle:**

- **Niedrigeres Einkommen als 2007:** Sofern im neuen Tageseinrichtungsjahr 2009/2010 im Vergleich zum Jahr 2007 eine Verringerung der maßgeblichen Einkünfte um mindestens 10.000 Euro vorliegt, so reichen Sie bitte **zeitgleich zusätzlich** zu den Belegen aus dem Jahr 2007 auch Nachweise über Ihr aktuelles Einkommen ein. Diese werden benötigt, um eine entsprechende Vergleichsberechnung vornehmen zu können.  
Bitte beachten Sie, dass die Gebührenfestsetzung zunächst vorläufig erfolgt und auf das laufende Tageseinrichtungsjahr begrenzt ist.  
**Zur Überprüfung der vorläufigen Festsetzung legen Sie uns bitte ein Jahr nach der Antragstellung unaufgefordert die entsprechenden Belege für diesen Zeitraum vor.**

Die Ermäßigung kann ab dem Monat Ihrer Antragstellung, frühestens jedoch ab der tatsächlichen Änderung der Verhältnisse sowie rückwirkend höchstens bis zum Beginn des Tageseinrichtungsjahres gewährt werden.

- **Aktuell niedrige Einkünfte:** Sofern Sie im laufenden Tageseinrichtungsjahr 2009/2010 regelmäßige Hilfe zum Lebensunterhalt (nach § 27 ff. SGB XII), Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (nach § 19 SGB II), Sozialgeld oder maßgebliche aktuelle Einkünfte **bis jährlich 15.000 €** beziehen, wird das Verpflegungsgeld auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt und von der Besuchsgebühr befreit. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

Die Ermäßigung kann ab dem Monat Ihrer Antragstellung, frühestens jedoch ab der tatsächlichen Änderung der Verhältnisse sowie rückwirkend höchstens bis zum Beginn des Tageseinrichtungsjahres gewährt werden.

- **Besondere Belastungen:** Zusätzlich zu den bereits angeführten Ermäßigungsmöglichkeiten nach der Gebührensatzung können Sie eine Überprüfung der **Zumutbarkeit** der Gebühren nach § 90 SGB VIII (wirtschaftliche Jugendhilfe) bei der Zentralen Gebührenstelle beantragen. Dabei sind aktuelle Einkünfte der letzten drei Monate vor Antragstellung (inkl. Angaben über eventuelle Sonderzahlungen wie z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) **und anrechenbare Ausgaben** von Ihnen nachzuweisen.

Eine eventuell aus der Überprüfung nach § 90 SGB VIII resultierende Bewilligung erfolgt **erst ab Datum des Antragseingangs, nicht rückwirkend.**

Für weitere Fragen hierzu, insbesondere zur Feststellung besonderer Belastungen, wenden Sie sich bitte an die Zentrale Gebührenstelle.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Zentrale Gebührenstelle